

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f6c904d1-e6ec-3207-bbd2-423d66f0e031>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 132a StPO - Anordnung und Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots

(1) ¹Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird ([§ 70 des Strafgesetzbuches](#)), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verbieten. ²[§ 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches](#) gilt entsprechend.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

